

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1],

der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2],

und des Ansprechers [ANONYMISIERT 3]
vertreten durch [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von Ursula Meyer

Geschäftsnummern: 202828/AX; 207854/AX; 708433/AX¹

Zugesprochener Betrag: 49 375.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT 1], geb. [ANONYMISIERT], („Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf ein Konto von [ANONYMISIERT], die von [ANONYMISIERT 2], geb. [ANONYMISIERT], („Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf ein Konto von [ANONYMISIERT] und die von [ANONYMISIERT 3] („Ansprecher [ANONYMISIERT 3]“) („die Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf ein Konto von [ANONYMISIERT].² Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Ursula Meyer („die Kontoinhaberin“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] („die Bank“) in Zürich.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

¹ Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] hat beim CRT keine Anspruchsanmeldung eingereicht. Sie hat jedoch im Jahre 1999 einen Eingangsfragebogen (*Initial Questionnaire*, „IQ“) mit der Nummer [ANONYMISIERT] beim US-Gericht eingereicht. Obwohl dieser IQ keine Anspruchsanmeldung war, hat das US-Gericht am 30. Juli 2001 einen Beschluss unterzeichnet, in dem angeordnet wurde, dass die Eingangsfragebogen, die als Anspruchsanmeldungen bearbeitet werden können, als rechtzeitig eingereichte Anspruchsanmeldungen behandelt werden sollten (vgl. *Order Concerning Use of Initial Questionnaire Responses as Claim Forms in the Claims Resolution Process for Deposited Assets* vom 30. Juli 2001). Der IQ wurde an das CRT weitergeleitet und mit der Geschäftsnummer [ANONYMISIERT] versehen.

² Das CRT wird die Ansprüche auf diese Konten separat behandeln.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte 1999 einen Eingangsfragebogen ein, in dem sie sich selbst als die Kontoinhaberin identifizierte. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass sie am 4. Februar 1933 geboren wurde und mit [ANONYMISIERT] verheiratet war. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass sie und ihre Familie während des Zweiten Weltkriegs in Nazideutschland wohnhaft waren und dass ihr Ehemann nach Auschwitz deportiert wurde, wo er umkam. Gemäss den Angaben von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] ist sie eine Roma und hat bereits eine Entschädigung von den Kölner Behörden erhalten, da sie während des Holocausts verfolgt wurde. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte zur Unterstützung ihres Anspruchs einen am 1. März 1984 ausgestellten Entschädigungsbescheid der Kölner Behörden ein, aus dem hervorgeht, dass ihr Name [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], war.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] reichte eine Anspruchsanmeldung, einen Eingangsfragebogen und eine Anspruchsanmeldung bei Ernst & Young ein, in denen sie sich selbst als die Kontoinhaberin identifizierte. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] gab an, dass sie am 27. Mai 1925 in Münster, Deutschland, geboren wurde als Tochter von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2], die Jüdin ist, gab an, dass ihr Vater Anwalt war und dass ihre Familie in Münster wohnhaft war. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] gab an, dass sie am 22. Mai 1939 mit einem „Kindertransport“ nach England gebracht wurde. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] gab weiter an, dass ihr Vater am 31. Juli 1942 nach Theresienstadt deportiert wurde und dort am 28. Januar 1944 umkam. Gemäss den Angaben von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] kam ihre Mutter 1945 in Auschwitz um und ihr Bruder, [ANONYMISIERT], der am 9. Oktober 1921 in Münster geboren wurde, starb am 14. August 1944 als er in der britischen Armee diente. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] reichte zur Unterstützung ihres Anspruchs ihre Geburts- und ihre Heiratsurkunde ein, aus denen hervorgeht, dass ihr Geburtsname [ANONYMISIERT] war.

Ansprecher [ANONYMISIERT 3]

Ansprecher [ANONYMISIERT 3] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er die Kontoinhaberin als seine Schwester, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], identifizierte, die am 15. März 1922 in Hannover, Deutschland, geboren wurde. In einem E-Mail an das CRT vom 25. Juli 2005 gab der Ansprecher an, dass seine Schwester im Juli 1945 [ANONYMISIERT] [ANONYMISIERT] heiratete. Ansprecher [ANONYMISIERT 3] gab an, dass seine Schwester, die Jüdin war, bis 1938 mit ihrer Familie in Hannover wohnhaft war. Ansprecher [ANONYMISIERT 3] gab weiter an, dass sein Vater als Samt- und Seidengrosshändler tätig war und viel in ganz Europa herumreiste. Ansprecher [ANONYMISIERT 3] gab an, dass sein Vater von den Nationalsozialisten verhaftet wurde, weil

er seine Produkte in der Schweiz verkaufte, und dass sein Vater und seine Schwester 1938 an der niederländischen Grenze verhaftet und festgehalten wurden, wo seine Schwester einer Leibesvisitation unterzogen wurde. Gemäss den Angaben von Ansprecher [ANONYMISIERT 3] flohen er, seine Schwester und seine Eltern, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], im Oktober 1938 aus Deutschland in die USA. Ansprecher [ANONYMISIERT] gab an, dass seine Schwester am 27. September 1977 in New York, USA, starb und dass sie ein Kind hatte: [ANONYMISIERT], der am 14. August 2004 ohne Nachkommen starb. Ansprecher [ANONYMISIERT 3] gab an, dass er am 5. März 1926 in Hannover geboren wurde.

Ansprecher [ANONYMISIERT 3] reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto vom Vater von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], geltend machte.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten einen Ausdruck aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen war die Kontoinhaberin Ursula Meyer. Die Unterlagen enthalten keine Angaben zum Wohnort der Kontoinhaberin. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass die Kontoinhaberin ein Konto mit der Nummer 8830 besass; die Art des Kontos ist nicht angegeben. Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass das Konto von der Bank als nachrichtenlos erachtet und am 13. Mai 1980 auf ein Sammelkonto überwiesen wurde. Der Kontostand am Tag der Überweisung belief sich auf 6.85 Schweizer Franken. Das Konto verbleibt auf dem Sammelkonto.

Analyse des CRT

Verbindung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln (geänderte Version) können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die drei Ansprüche der Ansprecher in einem Verfahren zu verbinden.

Identifikation der Kontoinhaberin

Der Name von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], der Name von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] und der Name von Ansprecher [ANONYMISIERT 3] Schwester stimmen mit dem veröffentlichten Namen der Kontoinhaberin überein.³ Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Bankunterlagen ausser ihrem Namen keine genaueren Informationen über die Kontoinhaberin enthalten.

³ Das CRT hält fest, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 3] angab, dass der Vorname seiner Schwester [ANONYMISIERT] war, während aus den Bankunterlagen hervorgeht, dass der Vorname der Kontoinhaberin Ursula war. Das CRT ist der Ansicht, dass diese zwei Varianten des Vornamens sehr ähnlich sind und der Identifizierung der Kontoinhaberin keinen Abbruch tun.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte zur Unterstützung ihres Anspruchs einen Entschädigungsbescheid der Kölner Behörden ein, aus dem hervorgeht, dass ihr Geburtsname [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], war. Ansprechlerin [ANONYMISIERT 2] reichte ihre Geburts- und Heiratsurkunden ein, die zeigen, dass ihr Geburtsname [ANONYMISIERT] war. Diese Dokumente erbringen den unabhängigen Nachweis dafür, dass die angebliche Kontoinhaberin denselben Namen trug, wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaberin aufgeführt ist.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 3] vor der im Februar 2001 erfolgten Veröffentlichung der Liste mit den Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht eingereicht hat, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von seinem Vater, [ANONYMISIERT] geltend machte. Das deutet darauf hin, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 3] den vorliegenden Anspruch nicht lediglich auf die Tatsache stützte, dass eine Person auf der ICEP-Liste als Besitzer eines Schweizer Bankkontos denselben Namen trägt wie sein Verwandter, sondern auch auf eine direkte Verwandtschaft, die ihm bereits vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste bekannt war. Das weist auch darauf hin, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 3] vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Gründe hatte, anzunehmen, dass sein Verwandter ein Schweizer Bankkonto besass. Dies unterstützt die Glaubhaftigkeit der von Ansprecher [ANONYMISIERT 3] eingereichten Informationen.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1], Ansprechlerin [ANONYMISIERT 2] und die Schwester von Ansprecher [ANONYMISIERT 3] nicht dieselbe Person sind. Da die Ansprecher jedoch alle veröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über die Kontoinhaberin identifiziert haben; da die von allen Ansprechern eingereichten Informationen mit den in den Bankunterlagen verfügbaren Informationen übereinstimmen und keineswegs im Widerspruch zu diesen stehen; da es in den Bankunterlagen keine weiteren Informationen gibt, die für das CRT als Grundlage dafür dienen könnten, weitere Bestimmungen bezüglich der Identität der Kontoinhaberin aufzustellen und da keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto bestehen, ist das CRT der Ansicht, dass Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1], Ansprechlerin [ANONYMISIERT 2] und Ansprecher [ANONYMISIERT 3] die Kontoinhaberin plausibel identifiziert haben.

Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass die Kontoinhaberin ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass sie eine Roma ist, dass sie während des Zweiten Weltkriegs in Nazideutschland wohnhaft war und dass ihr Ehemann nach Auschwitz deportiert wurde, wo er umkam. Ansprechlerin [ANONYMISIERT 2] gab an, dass sie Jüdin ist, dass ihre Eltern in Konzentrationslagern umkamen und dass sie am 22. Mai 1939 mit einem „Kindertransport“ nach England gebracht wurde. Ansprecher [ANONYMISIERT 3] gab an, dass sein Vater 1938 von den Nationalsozialisten verhaftet und beschuldigt wurde, seine Produkte in der Schweiz verkauft zu haben; dass seine Schwester, die Jüdin war, 1938 mit ihrem Vater an der niederländischen

Grenze verhaftet und einer Leibesvisitation unterzogen wurde; und dass seine Familie 1938 aus Nazideutschland in die USA floh.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecher und Kontoinhaberin

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] hat plausibel dargelegt, dass sie die Kontoinhaberin ist, indem sie verschiedene Dokumente, unter anderem einen Entschädigungsbescheid der Kölner Behörden, eingereicht hat, die belegen, dass ihr Geburtsname [ANONYMISIERT] war.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] hat plausibel dargelegt, dass sie die Kontoinhaberin ist, indem sie verschiedene Dokumente, unter anderem ihre Geburts- und Heiratsurkunden, eingereicht hat, die belegen, dass ihr Geburtsname [ANONYMISIERT] war.

Ansprecher [ANONYMISIERT 3] hat plausibel dargelegt, dass er mit der Kontoinhaberin verwandt ist, indem er biographische Informationen eingereicht hat, die belegen, dass die Kontoinhaberin seine Schwester war. Das CRT nimmt ferner zur Kenntnis, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 3] 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht einreichte, in dem er vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste im Februar 2001 angab, dass seine Verwandten ein Schweizer Bankkonto besaßen. Schliesslich nimmt das CRT zur Kenntnis, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass die Kontoinhaberin Ansprecher [ANONYMISIERT 3] als ein Familienmitglied bekannt war. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 3] mit der Kontoinhaberin verwandt ist, wie er es in seiner Anspruchsanmeldung angegeben hat.

Verbleib des Guthabens

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass das Konto am 13. Mai 1980 auf ein Sammelkonto überwiesen wurde, wo es verbleibt.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecher erlassen werden kann. Erstens sind die Anspruchsanmeldungen in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens haben Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] plausibel dargelegt, dass sie die Kontoinhaberinnen sind und Ansprecher [ANONYMISIERT 3] hat plausibel dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um seine Schwester handelt. Diese Verhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten hat.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass die Kontoinhaberin ein Konto unbekannter Art. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass sich der Wert des Kontos am 13. Mai 1980 auf 6.85

Schweizer Franken belief. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln wird dieser Betrag um 545.00 Schweizer Franken erhöht, was den standardisierten Bankgebühren entspricht, die dem Konto zwischen 1945 und 1980 belastet wurden. Somit beträgt der angepasste Kontostand des vorliegenden Kontos 551.85 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontos unbekannter Art weniger als 3950.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 3950.00 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 49 375.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Der Gesamtbetrag des Kontos wird gemäss Artikel 26 der Verfahrensregeln anteilmässig durch den Auszahlungsentscheid dem berechtigten Ansprecher oder einer Gruppe von Ansprechern zugeteilt, wenn die Identität des Kontoinhabers nicht genau bestimmt werden kann, weil die Bankunterlagen nur beschränkte Angaben enthalten, und wenn mehrere, nicht verwandte Ansprecher eine Verwandtschaft mit einer Person plausibel dargelegt haben, welche den gleichen Namen wie der Kontoinhaber trägt. Im vorliegenden Fall hat jeder Ansprecher eine plausible Verbindung zu einer Person, die den gleichen Namen wie die Kontoinhaberin trägt aufgezeigt. Somit sind Ansprecher [ANONYMISIERT 1], Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] und Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] zu je einem Drittel an der Auszahlungssumme berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
18 April 2006